

6/SN-281/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6454

Bregenz, am 13.2.1990

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zu	M.-G. 9.90
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt	19.2.90 G10

L. Künzberger

Betrifft: Preisgesetz 1990, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 4.1.1990, GZ. 36.343/50-III/7/89

Zum übermittelten Entwurf des Preisgesetzes 1990 wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Grundsätzlich werden alle Bemühungen zur Deregulierung des Preisrechts begrüßt. Dazu zählt insbesondere der Verzicht auf eine amtliche Preisregelung für Konsumgüter. Bei den Konsumgütern wird die Kalkulation der Preise zu einem erheblichen Teil vom freien Kräftespiel von Angebot und Nachfrage bestimmt. In dieser Hinsicht bedeutet die geplante Neuregelung des Preisrechtes einen wertvollen Schritt in Richtung Deregulierung.

Im einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Art. I:

Die Änderung der befristeten Verfassungsbestimmung, mit welcher die Kompetenz für den Bund zu Lasten der Länder in Preisangelegenheiten begründet wurde, in eine unbefristete Verfassungsbestimmung wird entschieden abgelehnt. In Anpassung an das Energie-Preisgesetz soll die Verfassungsbestimmung mit 30.6.1992 befristet werden.

- 2 -

Zu § 2:

Der übermittelte Gesetzentwurf sieht eine Ermächtigung zur behördlichen Preisregelung im wesentlichen nur noch für den Fall einer Versorgungsstörung vor. Es ist fraglich, ob der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ein wirksames Instrument für ein Krisengesetz darstellt. Im Sinne der Deregulierung wird angeregt, Bestimmungen zur Preisregelung im Falle von Versorgungsstörungen in bestehende Krisengesetze (z.B. Versorgungssicherungsgesetz) aufzunehmen. Insbesondere erscheint die Dauer des Verfahrens für die Festsetzung von Preisen im Krisenfall (Befassung einer Preiskommission und Vorprüfung) nicht geeignet, rasch reagieren zu können. Weiters ist zu bedenken, ob in Krisenzeiten ein "volkswirtschaftlich gerechtfertigter" Preis festgesetzt werden kann, der sowohl den Erzeugern und den Vertreibern als auch den Letztverbrauchern gerecht wird.

Um künftige Auslegungsprobleme möglichst zu vermeiden, wird angeregt, den weiten Begriff "marktkonforme Maßnahmen" zumindest in den Erläuterungen zu definieren.

Der erste Satz des Abs. 3 bedarf einer Richtigstellung, z.B. durch Ersetzen von "ob" durch "wenn".

Zu § 5:

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Inneres, die Sicherheitsexekutive von "artfremden" Tätigkeiten zu entlasten, damit sie sich besser ihrer ureigensten Aufgabe, nämlich der Verbrechensbekämpfung, widmen kann, sieht der vorliegende Entwurf für die Preisüberwachung und Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren die ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden vor. Durch die Übertragung der Vollziehungskompetenz werden für die Länder beträchtliche Kostenbelastungen entstehen. Entsprechend dem Ergebnis der Beratung gemäß § 5 FAG 1989 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeindebünden vom 21. September 1989 in Wien, wollen die Länder solche zusätzlichen Aufgaben gegen Nachweis abgegolten haben und für die Zukunft soll im FAG 1993 eine Dauerregelung getroffen werden. Diese beiden Forderungen sind nach wie vor aufrecht. Den auf Seite 10 der Erläuterungen enthaltenen Ausführungen, wonach sich die Tätigkeit der Behör-

- 3 -

den in der Vergangenheit hauptsächlich auf die Überwachung des Verbotes der erheblichen Preisüberschreitung bezogen hat und somit keine erheblichen Kostenbelastungen für die Länder zu erwarten sind, kann nicht zugestimmt werden.

Zu § 6:

Es wird angeregt, in die Preiskommission gemäß Abs. 2 zumindest einen Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer und unter bestimmten Voraussetzungen noch weitergehend Vertreter der Bundesländer selbst aufzunehmen.

Zur Frage 1:

Die vorgesehene Sanktionslosigkeit der Unterschreitung eines behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreises gemäß § 12 des Entwurfes wird nicht für sinnvoll erachtet, da jede Nichtbefolgung einer Norm aus rechtspolitischen Gründen mit einer Sanktion verknüpft sein sollte. Weiters wird bezweifelt, ob die von den Gerichten nach einem längeren Verfahren verhängten wettbewerbsrechtlichen Sanktionen vor allem wegen der mangelnden Effektivität ausreichend sind. Um ein hohes Maß an Flexibilität zu erhalten, wird angeregt, in das Preisgesetz 1990 eine diesbezügliche Strafbestimmung aufzunehmen, die nur dann Anwendung finden soll, wenn es der Verordnungsgeber oder der Bescheiderlasser im Einzelfall für notwendig hält und entsprechendes anordnet.

Zur Frage 2:

Für Krisenzeiten kann allenfalls auf die Mitwirkung der Bundesgendarmerie verzichtet werden, da die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen auch aufgrund von Anzeigen aus der Bevölkerung oder der Erhebungsorgane der Bezirkshauptmannschaften oder der nach wie vor gegebenen Möglichkeit von Anzeigen durch die Exekutive gesichert ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Reinhardt